

1

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

- Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 03834 514939-0
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

Badenstraße 18
18439 Stralsund

Ihr Zeichen
1.6.2V-60.041/14-51

Ihre Schreiben vom
31.012022

Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Sundhagen, Landkreis Vorpommern-Rügen (Posteingang 03.02.2022) hier: Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte [REDACTED],

mit dem o. g. Vorhaben plant die wpd Windpark Nr.263 Renditefonds GmbH & Co. KG die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) mit der Bezeichnung WEA W6 vom Typ Vestas V 112 mit 3,3 MW Leistung, 119 m Nabenhöhe und 112 m Rotordurchmesser. Der Standort der geplanten Anlage befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sundhagen.

Gemäß dem Entwurf 2020 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) liegt die geplante WEA nicht in einem vorgesehenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen.

Entsprechend der planerischen Öffnungsklausel 6.5 (8) des Entwurfs 2020 der Zweiten Änderung des RREP VP sind ausnahmsweise Windenergieanlagen außerhalb der vorgesehenen Gebietskulisse zulässig, wenn sich der WEA-Standort in einem sogenannten „Altgebiet“ befindet und die Standortflächen durch Darstellung in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde mit einer Darstellung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch bauleitplanerisch gesichert worden sind. Dazu sind beide zuvor genannten Bedingungen zu erfüllen um dem Ziel 6.5 (8) zu entsprechen.

Der Standort der geplanten WEA W6 liegt innerhalb des sog. „Altgebietes“ „Miltzow-Reinkenhagen“ welches durch einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sundhagen gesichert ist. Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Die Amtsvorsteherin

Bau- und Ordnungsamt/ Planung Für die Gemeinde
Sundhagen

Amt Miltzow - OT Miltzow-Bahnhofsallee 8a-18519 Sundhagen



3

StALU Vorpommern
[REDACTED]

Badenstr. 18

18439 Stralsund

Fernruf : 03 83 28 - 603 0

Telefax : 03 83 28 - 603 240

Internet: <http://www.amt-miltzow.de>

e-mail: planung@amt-miltzow.de

Bankverbindung:

Pommersche Volksbank e.G. Stralsund

BLZ . 130 910 54

Konto-Nr.: 3040 143

BIC: GENODEFIHST

IBAN: DE18 1309 1054

0003 0401 43 Sprechzeiten:

Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00

Uhr

13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Ihr Zeichen/vom	unser Zeichen/vom	Aktenzeichen	Bearbeiter / Durchwahl	Miltzow, den
1.6.2V60.041/14-51		BA/2016/0003	[REDACTED]	28.03.2022

Stellungnahme der Gemeinde Sundhagen zum Bauvorhaben „Errichtung einer
Windenergieanlage, Typ VESTAS V 112

Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 155 (W6)

Antragsteller: wpd Windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk
3, 28217 Bremen

Sehr geehrte [REDACTED],

die Gemeinde Sundhagen erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum o. g. Vorhaben
nicht.

Die Stellungnahme erhalten Sie als Anlage.

Die Bauantragsunterlagen (1 Ordner) sende ich Ihnen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

An das StALU VP Badenstr. 18 18439 Stralsund	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 BauGB und §§ 14 (2), 173 (I) BauGB
--	--

zum Antrag auf Vorbescheid Baugenehmigung Abbruch—vom: 10.07.2015 im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.041/14-51 Gemeinde: Sundhagen Eingang Gemeinde/ Amtsverw.: 31.01.2022

Antragsteller: wpd windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG Anschrift: Stephanitorsbollwerk 31 28217 Bremen

Bauvorhaben: „Errichtung von 1 Windenergieanlage Vestas V112“

Bauort: Reinkenhausen Anschrift: 18519 Sundhagen

Gemarkung: Reinkenhausen Flur: 1 Flurstück: 155 (W6)

1. Planbereich § 30 BauGB Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines qualifizierten/ nicht qualifizierten Bebauungsplanes B-Plan Nr.

§ 34 BauGB Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, dessen Eigenart der näheren Umgebung sich nach Art der baulichen Nutzung darstellt als: (WS, WR, WA/MD, MI, MK/GE/GI/SO/ Gemengelage)

§ 35 BauGB Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

§ 33 BauGB Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Planreife ist erreicht: ja nein

Das Vorhaben entspricht den künftigen Planfestsetzungen: ja nein

§ 7 BauGB-MaßnahmeG Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan.

V/E -Plan Nr.: _____

Die V/E-Plansatzung ist in Kraft: ja nein

Nur Planreife, § 33 BauGB ist entsprechend anzuwenden: ja nein

Flächennutzungsplan Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Flächennutzungsplanes in dem das betreffende Gebiet als SO WEA dargestellt ist.

2. Sicherung der Bauleitplanung

§ 14 BauGB Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet für das eine Veränderungssperre beschlossen ist.
Datum/Satzungsbeschluss: Datum/Bekanntmachung:

§ 15 BauGB Die Gemeinde stellt hiermit den Antrag, die Entscheidung für den Zeitraum von Monaten auszusetzen (s.h. unter Nr.9).
Datum/B-Plan-Aufstellungsbeschluss:

3. Bodenordnung und Städtebaurecht

§ 51 BauGB Das Vorhaben befindet sich in einem Umlegungsgebiet und es besteht Verfügungs- und Veränderungssperre. Datum/ Bekanntmachung:
Die Genehmigung durch die Umlegestelle liegt vor: ja nein

§ 142 BauGB Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich einer Sanierungssatzung.
Datum/ Bekanntmachung der genehmigten Satzung:
Die erforderliche Sanierungsgenehmigung liegt vor: ja nein

§ 165 BauGB Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich einer Entwicklungssatzung.
Datum/ Bekanntmachung der genehmigten Satzung:
Die erf. Genehmigung (§ 169(1) Nr.1 BauGB) liegt vor: ja nein

§ 172 BauGB Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet einer Entwicklungssatzung.
Datum/ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses:
 § 15 BauGB ist aufgrund des § ..., Abs. ... BauGB entsprechend anzuwenden und es wird hiermit die Aussetzung der Entscheidung für den Zeitraum von Monaten beantragt (Begründung s.h. unter 9)
Datum/ Gemeindebeschluss: Datum/ Bekanntmachung:

4. Ortssatzung

5

- § 86 LBauO M-V Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich einer Satzung über örtliche Bauvorschriften.
 sonstige Ortssatzungen:

5. Besondere Schutzvorschriften

- Baudenkmal Das Vorhaben betrifft ein Baudenkmal.
 Bodendenkmal Auf dem Baugrundstück befindet sich ein Bodendenkmal.
 Baumschutz Durch das Vorhaben sind nach der Baumschutz- VO geschützte Gehölze betroffen.
 Die gemeindliche Stellungnahme zur Fällung liegt bei (s.h. Anlage).

6. Schutzgebiete

Das Vorhaben befindet sich an/in einem/einer bzw. in der Nähe von den nachstehend bezeichneten Schutzgebieten, zonen, bzw. -bereichen:

- | | | | |
|--|-----------------------------|----------------|---|
| <input type="checkbox"/> Bundesstraße | <input type="checkbox"/> an | im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Landesstraße | <input type="checkbox"/> an | im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Kreisstraße | <input type="checkbox"/> an | im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Eisenbahnanlage | <input type="checkbox"/> an | im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Wald | <input type="checkbox"/> an | im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Gewässer | <input type="checkbox"/> an | im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Flughafen | <input type="checkbox"/> an | im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> militärischer Schutzbereich | <input type="checkbox"/> an | im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> LSG | <input type="checkbox"/> an | im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> NSG | <input type="checkbox"/> an | im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Biotop | <input type="checkbox"/> an | im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Deich | <input type="checkbox"/> an | im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> ND/HS Freileitung | <input type="checkbox"/> an | im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Baudenkmal | | im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> Bodendenkmal | | im Abstand von | m |
| <input type="checkbox"/> sonstige | <input type="checkbox"/> an | im Abstand von | m |

7. Erschließung

Zufahrt (§ 4 LBauO M-V). Die verkehrliche Erschließung ist gesichert

- durch die Lage des Baugrundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche, hier: _____

- durch eine öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt über das Flurstück Nr. zur öffentlichen Verkehrsfläche, hier

- Die verkehrliche Erschließung ist nicht gesichert.

Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist gesichert durch

- Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgung. Es ist mit hohen finanziellen Aufwendungen für die Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses zu rechnen.

- Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

- Die Wasserversorgung ist nicht gesichert.

Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

- Anschluss an die öffentliche Kanalisation im Trennsystem.

- Anschluss an die vorhandene zu errichtende Kleinkläranlage.

Beim Bau einer Kleinkläranlage ist die Anschlussbefreiung vom ZWA Grimmen einzuholen und die Einleitgenehmigung beim LK VR als Untere Wasserbehörde zu beantragen. Die Entsorgung erfolgt über den ZWA Grimmen.

- Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert.

Energieversorgung. Für die Versorgung mit Elektroenergie ist das Energieversorgungsunternehmen e. dis Energie Nord AG, Regionalzentrum Grimmen zuständig.

8. Einvernehmen

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen nach

- § 36(1) BauGB zum beantragten Vorhaben zur Befreiung/Ausnahme (§ 31 BauGB) ja nein
- § 14(2) BauGB für eine Ausnahme von der Veränderungssperre ja nein
- § 173(1) BauGB zum beantragten Vorhaben ja nein
- Begründung zur Einvernehmensversagung:

9. sonstige Bemerkungen: **Der Bürgermeister erteilt das Einvernehmen nicht. Begründung: Anlage 1!**
gemäß Beschluss - Nr. - der GV - Sitzung am -

Gemeinde: Sundhagen Datum: 17.03 2022

Siegel/Unterschrift: 



Anlage 1

Begründung der Versagung des Einvernehmens:

Die geplante WEA liegt zu dicht an der Wohnbebauung (376 m!).

Die WEA ist nachts zu laut.

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

Badenstraße 18
18439 Stralsund

Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.041/14-51
Ihre Nachricht vom: 31. Januar 2022
Mein Zeichen: 511.142.10.30038.22
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung

Auskunft erteilt: [Redacted]
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen

Zimmer: [Redacted]
Telefon: 03831 357-[Redacted]
Fax: 03831 357-[Redacted]
E-Mail: [Redacted]@lk-vr.de

Datum: 15. März 2022

Vorhaben **§ 4 BImSchG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Windpark Miltzow (W6) und Durchführung einer UVP - altes AZ: 421012-004/16**

Zwischennachricht des Landkreises Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte [Redacted],

mit Schreiben vom 31. Januar 2022 übersandten Sie die Antragsunterlagen für das o. g. Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme.

Nach Prüfung durch die berührten Fachgebiete teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:

Stellungnahme Bauordnung

Das Ergebnis der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Prüfung liegt mir noch nicht vor und wird Ihnen nachgereicht.

Stellungnahme Wasserwirtschaft

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Gewässer II. Ordnung sind ebenfalls nicht betroffen.

Die Gründung der WEA soll auf einem Kreisfundament erfolgen. In den Antragsunterlagen ist nur eine Typenprüfung enthalten. Entsprechend der Angaben im Baugrundgutachten liegt die Gründungssohle voraussichtlich unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes. Grundwasser wurde in den vorgenommenen Baugrundsondierungen zwischen 1,15 m und 3,60 m unter Gelände angetroffen. Gemäß § 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Erdaufschlüsse - hier die Gründung der WEA - bei der unteren Wasserbehörde formlos anzuzeigen. Es sind mindestens ein aussagekräftiger Lageplan (in den Antragsunterlagen vorhanden) und Vertikalschnitt, ein Bodengutachten (in den Antragsunterlagen vorhanden), Angaben zur geplanten Gründung (hier teilweise vorhanden) und den eingesetzten Zementen (z. B. Sicherheitsdatenblätter) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises einzureichen.

Es ist zu erwarten, dass für die Herstellung der Gründung Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden. Diese sind nach § 8 WHG vor Beginn gesondert bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Bei o. g. Vorhaben ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Gemäß § 17 AwSV sind die Grundsatzanforderungen einzuhalten. Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Des Weiteren müssen die Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Die Pflichten des Betreibers bei Betriebsstörungen ergeben sich aus § 24 AwSV. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge gemäß § 24 Abs. 2 AwSV unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

Der Betreiber hat nach § 46 AwSV Überwachungs- und Prüfpflichten. Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED].

Stellungnahme Bodenschutz

Auflage:

Die nur bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zu rekultivieren. Dazu sind alle baubedingten Fremdstoffe (Abfälle, Schotter, Vlies etc.) rückstandsfrei von den Flächen zu entfernen. Der Ausbau des Befestigungsmaterials ist rückstandsfrei durchzuführen. Beim Ausbau ist sicherzustellen, dass ohne Trennvlies eingebaute Tragschichten rückstandsfrei entfernt werden und dabei keine Vermischung von Schotter, Füllsand und dem natürlichen Unterboden stattfindet. Durch die Baumaßnahme verursachte nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Für den Unterboden ist eine geeignete Tieflockerung bis zur Untergrenze der Verdichtungszone durchzuführen. Bei Flächen, auf denen der Oberboden vor Baubeginn abgetragen wurde, hat die Lockerung vor dem Oberbodenauftrag zu erfolgen. Auf rekultivierten Flächen hat der Ober- und Unterboden durchwurzelbar und wasserdurchlässig zu sein.

Die Rekultivierung der Flächen ist vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA abzuschließen.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die Rekultivierung nur bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen dient der Wiederherstellung von Böden ohne erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

Hinweis:

Zur Sicherstellung der im LBP beschriebene Eingriffsminimierung in den Boden wird die Heranziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen.

Hinweis für die Genehmigungsbehörde:

Dem Untersuchungsraum, der Untersuchungsmethodik und dem Ergebnis der UVP wird zugestimmt.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED].

Stellungnahme Naturschutz

Eingriffsregelung:

Zu dem Vorhaben wurde noch einmal der LBP vom 26. März 2021 eingereicht, zu dem die untere Naturschutzbehörde bereits am 23. August 2021 eine Stellungnahme mit Nachforderungen abgegeben hat. Diese Stellungnahme behält ihre Gültigkeit.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]).

Artenschutz

Es wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) bzw. Artenschutzfachbeitrag (AFB), Büro Kriese, Stand: 15. April 2021
- Kartierbericht Brut- und Rastvögel, Büro natur & meer, Stand 9. Dezember 2019

Die aktuell eingereichten Unterlagen wurden nicht überarbeitet und entsprechen denen, zu denen bereits am 23. August 2021 Stellung genommen wurde. Die bisherigen Stellungnahmen und Nachforderungen behalten daher ihre Gültigkeit.

Sollten keine weiteren Unterlagen mit Anpassungen zum Artenschutz erfolgen, besteht nach Prüfung der bisher eingereichten Unterlagen aus Sicht des Artenschutzes keine Genehmigungsfähigkeit der geplanten WEA.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]).

Stellungnahme Denkmalschutz

Dem Untersuchungsraum, der Methodik und dem Ergebnis des UVP-Berichtes wird zugestimmt. Ergänzungen bestehen nicht.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]).

Bei Veränderung des Vorhabens bzw. der Planungsunterlagen wird diese Stellungnahme ungültig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg- Vorpommern



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

9800028515903

per Email: [REDACTED]

Bearbeiterin: [REDACTED]

Telefon: 0385/ 588 [REDACTED]

StALU Vorpommern

AZ: 623-00000-2016/012 (24-2/1977)

Badenstr. 18

Email: [REDACTED]

Stralsund

Schwerin, 04.04.2022

Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V112 in der Windfarm Miltzow, Gemarkung Miltzow, Flur 2, Flst. 155 - Änderung der Antragsunterlagen und Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier: Aktualisierung der luftfahrtbehördlichen Zustimmung

- 1) Zustimmung der Luftfahrtbehörde vom 24.2.2016
- 2) Ihr Schreiben vom 10.2.2022

Sehr geehrte [REDACTED],

aufgrund der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 wird die luftfahrtbehördliche Zustimmung vom 24.2.2016 wie folgt aktualisiert:

Gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG erteile ich als zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Zustimmung zur Errichtung der WEA Nr. 6 mit einer Gesamthöhe von maximal

175,00 m über Grund bzw. 200,28 m über NN

mit den Koordinaten (WGS84)

54° 11' 59,55'' Nord und 13° 10' 15,03'' Ost

unter der Bedingung, dass aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit die Baugenehmigung unter nachfolgenden Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie Veröffentlichung als Luftfahrthindernis erteilt wird.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSGVO-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

19048 Schwerin

Postanschrift: Telefon: 0385/588-0
Telefax: 0385/588-5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

Auflagen:

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4) an der WEA wie folgt auszuführen:

1. Tageskennzeichnung

1.1

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

1.3

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2. Nachtkennzeichnung

2.1

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

2.2

Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

2.3

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

2.4

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

2.5

Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.

2.6

Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

2.7

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2.8

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerng automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

2.9

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

2.10

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.11

Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

2.12

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder **per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

2.13

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

2.14

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3. Veröffentlichung:

Die WEA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und**
2. **spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.**

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden

- Details: DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-1682**
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: 623-00000-2016/012 (24-2/1977)** schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

Hinweise:

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage 2.5 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, **kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen.** Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen. **Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN.** Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu

beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **623-00000-2016/012 (24-2/1977)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luffahrt> werden.

Begründung:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL-MV 1682 vom 22.02.2016
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894)

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Ich bitte Sie, mir eine Kopie des Genehmigungsbescheides – vorzugsweise per Email – zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. 

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



[Redacted]

im Hause

Telefon: 03831 / 696-[Redacted]

Telefax: 03831 / 696-2129

E-Mail: A.Himpel@staluvm.vp-regierung.de

Bearbeitet von: [Redacted]

Aktenzeichen: 5121.13-VR-090-8/22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 21.02.2022

Errichtung von WEA Typ Vestas V112 Windfarm Miltzow AZ: 1.6.1V-60.041/14-51

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die o.g. Planung werden agrarstrukturelle Belange nicht negativ berührt. Das nahe gelegene Flurneuordnungsverfahren Miltzow ist nicht betroffen.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag

[Redacted]

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierungmv.de/Datenschutz

Hausanschrift: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.vp-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

Badenstraße 18
18439 Stralsund

Bearb.: [REDACTED]
Fon: 03831 / 61 21 0

Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: [REDACTED]@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0366/22

Az.513/13073/80-2022

Ihr Zeichen / vom
07.02.2022
1.6.2\/-60.041/14-51

Mein Zeichen / vom

Telefon
61 21 [REDACTED]

Datum
03.03.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur
Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Änderungsantrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im
Windpark Miltzow|Reinkenhagen der Firma wpd Windpark Nr. 263 Renditefonds
GmbH & Co. KG

befindet sich innerhalb der unbefristeten Bergbauberechtigung Bergwerkseigentum (BWE 023/90) „Reinkenhagen“. Dieses BWE wurde erteilt zur Aufsuchung und Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen, gasförmigen mineralischen Rohstoffen, Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind. Inhaberin dieses BWE ist die Firma NEPTUNE Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover.

Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrende Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Allgemeine Patenschutzhinforation; Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Fon: 03831 161 21 -0
Fax: 03831 161 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Belange werden keine weiteren

STALU Vorpommern

Nr.:
Eingegangen:

04. März 2022

Abt.:

L	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Bearbeitung: Rücksprache

Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

01.03.

-751-1-7516

Wahlholz

24.03.22

08.03.22



BUNDESWEHR

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Nur per E-Mail

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-064-22 BIA	██████████	0228 5504-██████████ 0228 5504-895763	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	14.02.2022

Betreff: Stellungnahme der Bundeswehr
 hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Windfarm Miltzow (WEA 6) -
 Änderung der Antragsunterlagen
 Bezug: Ihr Schreiben vom 31.01.2022 - Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.041/14-51 Sehr

geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende
Stellungnahme ab:

Belange der Bundeswehr sind berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Kordinaten (WGS 84):

WKA 9: 54° 11' 59.55" 13° 10' 15.03'

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der
luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche
Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe
des Zeichens Infra I 3 - I-064-22 BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses,
Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche,
Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis
Abbauende anzuzeigen. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der
Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und
Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.“

Ich bitte um Übersendung eines Nebenabdruckes Ihres Genehmigungsbescheides unter
unserem o. a. Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504895763

20

Im Original gezeichnet



WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Anlage(n) -/-



Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Dienststelle Stralsund
Badenstraße 18
18439 Stralsund

ausschließlich per E-Mail: [REDACTED]

Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Typ
Vestas V112 in der Windfarm Miltzow
Anfrage zur Stellungnahme zur Änderung der Antragsunterlagen und
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Ihr Schreiben vom 31.01.2022
Ihr Aktenzeichen: 1.6.2V-60.041/14-51
Unser Zeichen: 2022-0351
GZ 2022-0351
Leipzig, 01.03.2022
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung zu dem oben genannten Vorhaben. Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist seit dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die an das o. g. Vorhaben angrenzenden Straßen, insbesondere die Bundesstraße B 96, unterliegen nicht dem Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes. Der Abstand bis zur Bundesautobahn (BAB) A 20 beträgt hier mehr als 11 km, so dass keine anbaurechtlichen Belange gemäß des Fernstraßenbundesgesetzes unter den oben genannten Voraussetzungen



Seite 2 von 2

berührt werden. Daher sind in dem vorliegenden Antrag unsererseits keine Entscheidung zu treffen.

In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch auf die selbständige Einholung ggf. erforderlicher weiterer behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse o. Ä., sowie ggf. erforderlicher privatrechtlicher Zustimmungen Dritter verweisen.

Sollten wir bei unserer Prüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Technischer Sachbearbeiter

Unser Zeichen: 2022_054

Sehr geehrte [REDACTED],

an unserer Stellungnahme vom 21.06.2016 unter dem Az: 2016_005 halten wir weiterhin fest.

Die an das o.g. Vorhaben angrenzenden Straßen, insbesondere die B96, sind keine von uns verwaltete Straßen.

Somit besteht unsererseits keine Betroffenheit.

Bitte wenden Sie sich an das zuständige Straßenbauamt Stralsund.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Anbau/Sondernutzung

Telefon: +49 3843 27-[REDACTED]
[REDACTED]@autobahn.de

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordost | Außenstelle Güstrow
Krakower Chaussee 2 a, 18273 Güstrow/Klueß

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·
Gunther Adler · Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz Dr. Michael Güntner
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: Autobahn.de/app +++

Die Autobahn GmbH des Bundes
Rechtsform GmbH
Sitz Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B
Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Michael Güntner

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls

Schadensersatzpflichten auslösen können. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitätsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, können wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: <https://www.autobahn.de/datenschutz>



Straßenbauamt Stralsund

Straßenbauamt Greifswalder Chaussee 63 b -18439 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern
[Redacted]
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Bearbeiter: [Redacted]
Telefon: +49 3831 274-[Redacted]
Aktenzeichen: 3114-5550-044/2022
E-Mail: [Redacted]@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 11.02.2022

Genehmigungsverfahren gemäß §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlagen (WEA) Typ Vestas VI 12 in der
Windfarm Miltzow

Antragsteller: Windpark Nr.263 Renditefonds GmbH

hier: Stellungnahme nach § 1 1 9. BImSchG ihr
AZ: 1.6.2\/-60.041/14-51

Sehr geehrte [Redacted],

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 31.01.2022 zum o.g. Vorhaben wird wie folgt
Stellung genommen.

Zu den vorliegenden Antragsunterlagen zum o.g. BImSchG-Genehmigungsverfahren sind
aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Bedenken vorzubringen.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich
der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes
stehen.

Im Auftrag

[Redacted Signature]

Verteiler: 1 x Empfänger
1 x 143c

Straßenbauamt
Greifswalder Chaussee 63 bTelefax: 03831
18439 Stralsund E-Mail: sba-hst@sbv.mv-

STALU Vorpommern

Nr.:
Eingegangen:

14. Feb. 2022

L	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Abt.:
Bearbeitung: Rücksprache

1 -> H-1 -> SAC

Wahlrecht 26.02.

274-200
regierung.de

M.öl


Telefon 03831 274-0

Von: [REDACTED] [mailto:[REDACTED]@lagus.mv-regierung.de]

Gesendet: Dienstag, 1. März 2022 15:22

An: StALU VP-[REDACTED]@staluvmv-regierung.de>

Betreff: StALU Az.: 1.6.2V-60.041/14-51; Änderung Antragsunterlagen WP Miltzow, wpd WP Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co. KG; WEA 6

Sehr geehrte [REDACTED],

unsere Stellungnahme vom 12.04.2016 unter unserem Az. LAGuS5042-1-54145-6-2016 zu dem im Betreff genannten Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren, bleibt auch nach dem Einreichen der Änderungsunterlagen unverändert bestehen und kann von Ihnen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Eine erneute Stellungnahme aus Sicht des Arbeitsschutzes ist nicht notwendig. Auf eine Benachrichtigung an Sie auf postalischem Weg möchte ich gerne verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Abteilung 5 Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Standort Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Tel.: +49 3831 269759 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten im Landesamt für Gesundheit und Soziales finden Sie hier:
www.lagus.mv-regierung.de/Services/Datenschutz/

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 5



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

STALU Vorpommern

Eingegangen: 16/2450

14. April 2016

Abt.:

1	2	3	4
---	---	---	---

Bearbeitung: *51 W*

Rücksprache: *AZ*

Stralsund

Bearbeitet von:
Telefon:
E-Mail:

Arbeitsschutz und technische Sicherheit Stralsund

██████████
(03831) 2697 - ██████████
██████████
@agus.mv-regierung.de

LAGuS5042-1-54145-6-2016

12.04.2016

Stellungnahme zum Genehmigungsvorhaben nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): - Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen - gemäß § 4 BImSchG - Antrag auf Genehmigung

Ihr Schreiben vom: 14.01.2016

AZ.: 1.6.2-60.041/14-51

- Anlagen: Stellungnahme
- Antragsteller: wpd Windpark Nr. 263 Renditefonds GmbH & Co.KG
Stephanitorsbollwerk 3 (Haus LUV), 28217 Bremen
- Bez. d. Anlage: 1 WEA Typ Vestas V 112, Nennleistung 3,3 MW; Nabenhöhen 119m; Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV
- Standort: Windpark Miltzow in 18519 Sundhagen,
WEA W6 - Gemarkung Miltzow, Flur 2, Flurstück 155

Sehr geehrte ██████████,

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise der folgenden Anlagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Abschrift des Bescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-
Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Telefon: (03831) 2697 - 59810
Telefax: (03831) 2697 - 59877

E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de

Postfach 14 63 18404 Stralsund

Internet: mw.lagus.mv-regierung.de

Anlage: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18 in 18439 Stralsund -AZ.: 1.6.2\/-60.041/14-51

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
(LAGus M-V), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit,
Dezernat Stralsund, - Az. 5042-1-54145-6-2016

1. Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) entsprechen. Es wird auf die Anforderungen der Maschinenverordnung (9. ProdSV) in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung, Betriebsanweisung und der Verordnung über das Bereitstellen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. ProdSV) hingewiesen.
2. Für den sicheren Betrieb der Windenergieanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG unter Berücksichtigung der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV durchzuführen.
3. Der Betreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend des Wartungspflichtenheftes durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst zu veranlassen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle sind vom Betreiber vorzuhalten.
(§§ 3,4 ArbSchG, § 14 (7) BetrSichV)
4. Die Befahranlage (Service - Aufzug; SHERPA - SD4 (VESTAS)), darf erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn er vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle [ZÜS] geprüft worden ist. Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung über die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist dem LAGus Stralsund bei Abnahme der Anlage vorzulegen (§ 15 BetrSichV).
5. Das Betriebspersonal muss für den speziellen Windenergieanlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Weiterhin muss die Unterweisung auch Angaben über absehbare Betriebsstörungen enthalten und speziell für den Standort abgestimmte Gegenmaßnahmen aufzeigen (hier: sogenannter „Alarm - und Gefahrenabwehrplan“). Auf Verlangen ist dieser dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund (LAGus Stralsund) vorzulegen.

6. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber vorzuhalten. (§ 12 BetrSichV, § 12 ArbSchG)
7. Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der BGI 657 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

Hinweise:

1. Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt.
(Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung — BaustellV - § 3)
2. Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in der Baustellenverordnung angegebenen, ist dem LAGuS M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die, die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (BaustellV § 2, Anhang I und II)

Von: [REDACTED] [mailto:[REDACTED]@im.mv-regierung.de]

Gesendet: Montag, 28. Februar 2022 14:54

An: [REDACTED]@staluvm.mv-regierung.de>

Betreff: Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V112 in der Windfarm Miltzow

Sehr geehrte [REDACTED]

Die übersendeten Angaben habe ich ergänzt.

Die Stellungnahme vom 01.02.2016 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
11410g Koordinierende Stelle Digitalfunk
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Tel.: 0385/588-[REDACTED]

Fax: 0385/588-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1, Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Für weitere Informationen klicken Sie bitte hier:

<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den beabsichtigten Empfänger bestimmt.

Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder falls diese E-Mail irrtümlich an Sie versandt wurde,

verständigen Sie bitte umgehend den Absender und löschen Sie anschließend die E-Mail einschließlich

aller Anlagen von Ihrem System. Jede unberechtigte Lektüre, Gebrauch, Veröffentlichung oder Weitergabe

ist untersagt. Für weitere Informationen, senden Sie eine Nachricht an digitalfunk-m-v@im.mv-regierung.de.

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Bearbeiter: [Redacted] PHK

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern

Telefon: +49 385 588- [Redacted]

z.H. [Redacted]

+49 385 [Redacted]

E-Mail: [Redacted]@im.mvregierung.de

Badenstraße 18

Geschäftszeichen: II 410- g-11-208-84258-2015/12318439

Stralsund 004

Datum: Schwerin, 01. Februar 2016

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windeignungsgebiet Miltzow Gemarkung Miltzow

Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 - 19055 Schwerin

19048 Schwerin

E-Mail: Poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Az StALU VP 1.6.2\/-60.041/14-51 vom 14.01 .2016

Sehr geehrte [REDACTED],

wir haben den Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windeignungsgebiet Miltzow Gemarkung Miltzow geprüft.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.

Die Unterlagen schicke ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

g



Im Auftrag

[REDACTED]

Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“

Der Verbandsvorsteher

WBV „Ryck-Ziese“, An der Mühle 4, 17493 Greifswald



Wasser- und Bodenverband

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Badenstraße 18

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz

(BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas
VI 12 in der Windfarm Miltzow, Ziffer 1.6.2V des Anhanges der 4. BImSchV Hier:
Anderung der Antragsunterlagen und Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihr Schreiben vom 31.01.22, Eingang 08.02.22, Ihr Zeichen: I.6.2V-60.041 II 4-51, mit I Ausfertigung der Antragsunterlage als CD

Sehr geehrte Damen und Herren,

die letzte vorliegende Stellungnahme von uns vom 26.01.2016 Aktenzeichen 2016/007 mit der
Aussage, dass keine Berührung durch Gewässer II. Ordnung gegenüber der WEA besteht,
behält ihre Gültigkeit,

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Handwritten signature



Geschäftsführerin

STALU Vorpommern *al*

Nr.: *9.3.22*

Eingegangen: *9.3.22*

08. März 2022

Abt.:

L	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

5

Bearbeitung: Rücksprache

J → M → STC

Handwritten signature

Handwritten signature
1kzSar

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Der Vorstandsvorsteher —
ZWAG • Grellenberger Straße 60 • 18507 Grimmen



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund
Badenstraße 18

18439 Stralsund

STALU Vorpommern

Nr.:
Eingegangen:

08. Feb. 2022

Abt.:

L	1	2	3	4	5
---	---	---	---	---	---

Bearbeitung: Rücksprache

5-17-7 57-1-7 StC

08.02. *16.02.*

2022-02-04

10.02.2022

Unser Zeichen: i

Genehmigungsverfahren gemäß §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V112 in der Windfarm Miltzow
Änderung der Antragsunterlagen und Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Aktenzeichen: 1.6.2V-60.041/14-51 Ihr
Schreiben vom 31.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Bereich der geplanten Windkraftanlage unter o. g. Aktenzeichen befinden sich keine Leitungen des ZWA- Grimmen.
Ihrem Bau der Windkraftanlage wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sachbearbeiter
Service/ Information



50Hertz Transmission GmbH – Heides traÙe 2 – 10557 Berlin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Badenstraße 18 18439
Stralsund

TG
Netzbetrieb

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
14.02.2022

Unser Zeichen
2016-000043-01-TG

Ansprechpartner/in
[REDACTED]

Telefon-Durchwahl
030/5150-[REDACTED]

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
1.6.2V-60.041/14-51

Ihre Nachricht vom
31.01.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00 Konto-Nr.
9223 7410 19 IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V112 3,3 MW mit 119 m Nabenhöhe in der Windfarm Miltzow, Gemarkung Miltzow, Flur 2, Flurstück155 - Änderung der Antragsunterlagen und Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Frau Wendlandt,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

[REDACTED] [REDACTED]
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18
18439 Stralsund

Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.041/14-51
Ihre Nachricht vom: 23. Juli 2021
Mein Zeichen: 43.40.04.01 421012-004/16
Meine Nachricht vom: 11. Juli 2019
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung
Fachgebiet: Planung
Auskunft erteilt: [REDACTED]
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen

Zimmer: [REDACTED]
Telefon: +49 (0)3831 357-[REDACTED]
Fax: +49 (0)3831 357-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@lk-vr.de

Datum: 23. August 2021

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), Typ Vestas V 112, im Windpark Miltzow Hier: Nachforderung und Zwischennachricht des Landkreises Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte [REDACTED],

mit Schreiben vom 23. Juli 2021 übersandten Sie den geänderten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und den geänderten Artenschutzfachbeitrag (AFB) mit der Bitte um Stellungnahme.

Nach weiterer Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:

Stellungnahme Naturschutz

Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 11, 12 und 13 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der genehmigungs- und kompensationspflichtig ist.

Es wurde ein überarbeiteter LBP des Ingenieurbüros Kriese vom 26. März 2021 eingereicht, der hier zu prüfen war.

Im neuen LBP wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach der aktuellen HzE von 2018 vorgenommen, die veränderte Wirkzonen bei Windkraftanlagen vorsieht (die Wirkzone II entfällt). Das ist korrekt. Nicht nachvollziehbar ist aber die nun im LBP vorgenommene Abwertung eines betroffenen Biotops in der Wirkzone I. Das Soll mit der Größe von 1.312 m² wurde im letzten vorgelegten LBP vom 20. Juli 2018 noch mit der Wertstufe 3 eingeschätzt. Gründe, warum es diese Wertstufe nicht mehr haben soll, wurden nicht genannt und wären über eine Biotopkartierung und mit Fotos nachzuweisen. Bleibt es bei Wertstufe 3, beträgt der Kompensationsfaktor nach aktuellen HzE 6, was mit dem Wirkfaktor von 0,5 zu einem Kompensationserfordernis von 1.312 m² x 6 x 0,5 = 3.936 m² KFÄ führt. Damit ergibt sich ein Gesamtkompensationserfordernis für Biotopverluste bzw. -beeinträchtigungen von 7.815 m² KFÄ. Dies wäre im neuen LBP zu korrigieren.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Die Kompensation für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soll jetzt neu mit der Anrechnung von Lenkungsflächen am Mannhagener Moor für den Schreiadler (M1), den Rotmilan (M2) und für den Schwarzmilan (M3) erbracht werden (siehe Punkt 5.3 im LBP).

Zu den hier vorgeschlagenen Maßnahmen gibt es folgende Hinweise zur Anrechenbarkeit und Nachforderungen:

Es können nur die artenschutzrechtlich notwendigen Lenkungsflächen angerechnet werden, bei denen dauerhaft Acker in Grünland umgewandelt wird. Der im LBP vorgeschlagene Faktor 2 ist außerdem nur artenschutzrechtlich bezüglich der Lenkungsflächengröße möglich, nicht aber für die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die geplanten Lenkungsflächen können nur bedingt multifunktional in Anrechnung gebracht werden, da sie mit ihren frühen Mahdterminen und der notwendigen mehrmaligen Mahd nicht so naturnah sind, dass eine Wertstufe entsprechend HzE anerkannt werden kann. Konkret wird dies in der UNB Vorpommern-Rügen folgendermaßen bewertet: eine Anerkennung für die Schutzgüter Fauna/Flora und Boden (Biotopverluste, mittelbare Beeinträchtigungen von Wertbiotopen) erfolgt nicht, aber eine Anerkennung nach Kriedemann 2006 für die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung mit Wertstufe 1 und Kompensationswertzahl 1.

Dazu wären im LBP die hierfür anzurechnenden Flächen in einem Maßstab von maximal 1:2.000 mit Angaben von Gemarkung, Flur und Flurstücken darzustellen. Da das Bodenordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sind für die Nachvollziehbarkeit jeweils zwei Darstellungen nötig einmal mit Kennzeichnung der alten und einmal mit Kennzeichnung der neuen Flurstücke.

Für die Kompensation der Biotopverluste bzw. -beeinträchtigungen in Höhe von 7.815 m² KFÄ ist eine Maßnahme nach HzE oder die Inanspruchnahme von Ökopunkten erforderlich.

Die UNB hat demnach folgende **Nachforderungen**:

1. Der LBP ist gemäß den obenstehenden Ausführungen zu überarbeiten und digital sowie für die UNB einmal ausgedruckt einzureichen.
2. Nach Neuberechnung der notwendigen Kompensation ist der UNB der Nachweis über die Verfügbarkeit der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente eines für die Kompensation der Biotopverluste bzw. -beeinträchtigungen geeigneten Ökokontos sowie das Einverständnis des Ökokontoinhabers für die Abbuchung dieser Kompensationsflächenäquivalente vorzulegen.
3. Die Kompensationsmaßnahmen sind entweder durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten gemäß § 1090 BGB für den Naturschutz zugunsten des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Naturschutzbehörde, mit einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Inhalt oder durch Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetz rechtlich zu sichern.

Zur Gewährleistung der rechtlichen Sicherungen sind nach abschließender Abstimmung zu allen Kompensationsmaßnahmen der UNB vor der abschließenden Stellungnahme die notariell beglaubigten Dienstbarkeitsbestellungsurkunden (Bewilligung und Beantragung der Dienstbarkeit zur Sicherung der Ersatzmaßnahmen), je eine notariell beglaubigte Kopie dieser Urkunden sowie je ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen.

Alternativ kann bei Entscheidung für eine rechtliche Sicherung durch einen Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) der Antrag auf Unterschutzstellung des Gebietes als GLB gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der UNB eingereicht werden.

Hinweis:

Die Bestellungen der Dienstbarkeiten werden von der UNB erst nach Genehmigung der Windkraftanlagen an das Grundbuchamt weitergeleitet.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED] ([REDACTED]@lk-vr.de).

Artenschutz

Folgende Unterlagen standen für die Beurteilung zur Verfügung:

- Artenschutzfachbeitrag (Stand: 15. April 2021)
- Bau und Betrieb von WEA im Windpark „Miltzow“ & „Mannhagen“: Kartierbericht Brutvögel (Stand: 9. Dezember 20219)
- Bau und Betrieb von sieben WEA im Windpark „Miltzow“: Endbericht Zug- und Rastvogelkartierung (Stand: 23. April 2020)

Den Ausführungen im Artenschutzfachbeitrag kann nur bedingt gefolgt werden. Insbesondere Defizite in der Zug- und Rastvogelkartierung, fehlerhafte Interpretationen bei der Betroffenheit von Greif- und Großvögeln und dadurch unzureichende Ableitung von notwendigen Vermeidungsmaßnahmen bei Artenschutzkonflikten erfordern eine Überarbeitung der eingereichten AFB-Unterlage.

Defizite bei den Kartiergrundlagen

Bei der Betrachtung der Avifauna wurde auf Kartierberichte zu Brutvögeln sowie Zug- und Rastvögeln vom Büro natur & meer zurückgegriffen. Insbesondere die Untersuchungen zu Zug- und Rastvögeln weisen erhebliche Defizite auf, da ein etwa dreimonatiger Zeitraum zwischen Ende November 2019 und Ende Februar 2020 nicht untersucht wurde. Gerade in diesem Zeitfenster wurden wesentliche Rast- und Zugvorkommen von Gänsen und Schwänen im Untersuchungsgebiet nicht erfasst. Demzufolge sind die Einschätzungen im Kartierbericht und in der UVP unzureichend. Zugleich fehlen im Kartierbericht Angaben zu den Untersuchungszeiten und zum Kartieraufwand (Anzahl Kartierer, Stundenaufwand), sodass aufgrund der auffallend wenigen Feststellungen von Zug- und Rastvögeln auch zu den wahrgenommenen Kartierterminen deutliche Erfassungsdefizite (z. B. keine Erhebungen im Zusammenhang mit Schlafplatzflügen) feststellbar sind.

Betroffenheit von Greifvögeln

Im AFB werden für Seeadler, Schreiadler, Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe Betroffenheiten erkannt und daraufhin CEF-Maßnahmen abgeleitet. Nicht berücksichtigt wurde dagegen ein Brutvorkommen des Mäusebussards, das in knapp 500 m Entfernung westnordwestlich der geplanten Anlage innerhalb des 1 km-Prüfbereiches kartiert wurde (siehe Kartierbericht Brutvögel). Die Aussagen zu dieser Art auf Seite 37 sind daher fehlerhaft und bedürfen einer Überarbeitung.

Weitere Defizite

Aufgrund der Kartierdefizite und nicht vorgenommener Recherche von Alt- und Zusatzdaten für Zug- und Rastvögel wurde nicht erkannt, dass sich im Umfeld der geplanten WEA wichtige Nahrungsflächen für Singschwäne sowie Gänse, darunter bedeutsamen Ansammlungen von

Waldsaatgänsen, befinden. Durch die geplante Verdichtung des Bestandswindparks wird die bereits bestehende Riegelwirkung weiter verstärkt, sodass von einer Abriegelung zuvor genutzter Nahrungsflächen auszugehen ist.

Summationseffekte zum bestehenden Windpark in Bezug auf windkraftsensible Arten der Avifauna und bei Fledermäusen wurden bislang ebenfalls nicht betrachtet.

→ **Nachforderung:**

Überarbeitung der Betrachtungen für Zug- und Rastvögel sowie Fledermäuse. Für die Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel sind zudem entweder ergänzende Kartierungen oder die Einbeziehung von Zusatzdaten (Altdaten sowie Daten von ehrenamtlichen Vogelbeobachtern) notwendig.

Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

Die in Bezug auf den Artenschutz bislang im UVP-Bericht benannten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung für Bodenbrüter und Amphibien, Gestaltung Mastfußbereich, temporäre Abschaltung bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung, Lenkungsfläche Schreiadler am Mannhagener Moor, Brutzeitabschaltung der WEA W6 zwischen der letzten Märzdekade und Ende Juli tagsüber, Nutzung des Betriebsalgorithmus des Gondelmonitoring an der Bestands-WEA M9) bedürfen in Teilen einer weiteren Präzisierung bezüglich ihrer Ausgestaltung (z.B. Gestaltung Mastfußbereich, Lenkungsfläche Schreiadler, Brutzeitabschaltung der WEA W6, fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus).

Für die erkennbaren Artenschutzkonflikte für je ein Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard und Seeadler wurden bislang keine Maßnahmen nach den Vorgaben der AAB-WEA Vögel formuliert, die zu einer Vermeidung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG führen würden.

- Schreiadler: Als Vermeidungsmaßnahme für den Schreiadler wurde die Maßnahme M1 mit Lenkungsflächen südlich und östlich des Mannhagener Moores benannt. Die benannte Maßnahme M1 ist grundsätzlich zur Anerkennung als Lenkungsfläche geeignet, bedarf aber einer Präzisierung hinsichtlich der exakten Lage und den darauf geplanten Maßnahmen. Daraus ergibt sich dann auch erst der Faktor, mit dem diese Maßnahme anerkannt werden kann.
- **Nachforderung:** Überarbeitung der Lenkungsflächenmaßnahme M1
- Rotmilan: Als Vermeidungsmaßnahme für den Rotmilan wurde die Maßnahme M2 mit Lenkungsflächen südlich und östlich des Mannhagener Moores benannt. Diese Flächen befinden sich allerdings mind. 3.750 m vom zu betrachtenden Brutvorkommen entfernt und sind somit nach AAB-WEA Vögel aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass die Vögel dann durch den Windpark durchfliegen müssten, nicht erkennbar. Vielmehr bedarf es der Durchführung einer Lenkungsflächenmaßnahme mit einer Größe von 10 ha Acker oder 20 ha Grünland, die abgewandt vom Windpark anzulegen ist.
- **Nachforderung:** vollständige Überarbeitung der Lenkungsflächenmaßnahme M2
- Schwarzmilan: Als Vermeidungsmaßnahme für den Schwarzmilan wurde die Maßnahme M3 mit Lenkungsflächen südlich und östlich des Mannhagener Moores benannt. Diese Flächen befinden sich allerdings mind. 3.750 m vom zu betrachtenden Brutvorkommen entfernt und sind somit nach AAB-WEA Vögel aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass die Vögel dann durch den Windpark durchfliegen müssten, nicht erkennbar. Vielmehr bedarf es der Durchführung einer Lenkungsflächenmaßnahme mit einer Größe von 10 ha Acker oder 20 ha Grünland, die abgewandt vom Windpark anzulegen ist.

- **Nachforderung:** vollständige Überarbeitung der Lenkungsflächenmaßnahme M3
- Rohrweihe: Als Vermeidungsmaßnahme für die Rohrweihe wurde die Maßnahme M4 mit einer Brutzeitabschaltung tagsüber zwischen der letzten Märzdekade und Ende Juli vorgeschlagen. Eine Überprüfung der Brutbiologie der Art hat ergeben, dass zwischen Anfang und Ende Juli mit dem Flüggewerden der Jungvögel zu rechnen ist und die Auflösung des Familienverbandes zwischen Ende Juli bis Mitte August, spätestens Anfang September erfolgt und dadurch das Brutrevier zwischen Mitte August und Anfang September verlassen wird. Demzufolge bedarf es einer Brutzeitabschaltung tagsüber (zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang) im Zeitraum 20. März und 15. August. Da neben der Rohrweihe auch weitere Greifvogelarten (je 1x Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan) in problematischen Abständen zur WEA brüten, wird eine Regelung abgelehnt, dass die Brutzeitabschaltung ggf. aufgehoben wird, wenn die Rohrweihe nachweislich mindestens 3 Jahre in Folge nicht mehr am jetzigen Brutplatz brütet.
- **Nachforderung:**
Überarbeitung der Lenkungsflächenmaßnahme M4 hinsichtlich der Abschaltzeiten und Streichung der Möglichkeit zur Aufhebung der Abschaltzeiten
- Seeadler: Im AFB wird auf den Seiten 35/36 eine Betroffenheit des Seeadlers benannt und ein Lösungsvorschlag aufgeführt. Dieser findet sich aber nicht in den Maßnahmenblättern der CEF-Maßnahmen wieder. Da auch der Bestandswindpark eine Gefährdung für den Seeadler auslöst, ist die Suche und Entfernung von Schlagopfern auf den Bestandswindpark auszuweiten. Die Maßnahme sollte wie folgt präzisiert werden:
- Der Betreiber ist verpflichtet, während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der WEA den Standort sowie die umliegenden fünf Bestands-WEA regelmäßig auf Vorhandensein toter Vögel und Fledermäuse zu überprüfen.
 - Dies beinhaltet eine ganzjährige Nachsuche im Radius bis 200 m um die genannten WEA in einer Häufigkeit von mindestens einer Nachsuche pro Woche nur auf landwirtschaftlichen Flächen, Stellflächen und Zuwegungen über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der WEA, sofern der Aufwuchs (Höhe <60 cm) eine Suche zulässt.
 - Über den Bedarf einer Fortführung der Maßnahme wird nach Ablauf der Maßnahme bei einer gemeinsamen Auswertung mit der UNB entschieden.
 - Die UNB ist über Funde zu informieren. Dies beinhaltet eine Dokumentation aller gefundenen Totfunde/Tierreste (Vögel, Fledermäuse) mit Datum, Fundkoordinaten sowie Foto und jährliche Übermittlung einer Suchdokumentation zum Jahresende des laufenden Jahres.
 - Sofortige Beseitigung der gefundenen Tierkadaver. Die Entsorgung erfolgt bei Greifvögeln und anderen Großvogelarten entsprechend dem Jagdgesetz. Eventuelle Totfunde von Fledermäusen sind der UNB sofort zu übermitteln.
- **Nachforderung:**
Erarbeitung einer neuen CEF-Maßnahme nebst Maßnahmenblatt entsprechend den oben aufgeführten Anforderungen
- Mäusebussard: Für das betroffene Brutvorkommen des Mäusebussards ergibt sich aufgrund einer Umschließung von ca. 50 % der Nahrungsflächen durch die Bestandsanlagen und die neu geplante WEA ein stark erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko, was aus Sicht der UNB nur durch eine umfangreiche Brutzeitabschaltung der geplanten WEA lösbar ist. Aufgrund

der Brutbiologie der Art müsste sich die Brutzeitabschaltung auf den Zeitraum 15. Februar (Besetzung Brutrevier, Balz und Brutbeginn) bis 15. August (Auflösung Familienverband und Verlassen des Brutreviers) erstrecken.

→ **Nachforderung:**

Erarbeitung einer neuen CEF-Maßnahme nebst Maßnahmenblatt mit einer Brutzeitabschaltung tagsüber (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) zwischen 15. Februar und 15. August.

➤ **Bauzeitenregelung Avifauna:** die bisherige Maßnahmenbeschreibung M6 bedarf einer Modifizierung wie folgt:

- Verzicht auf Baufeldfreimachung und Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit (1. März bis 10. August).
- Bedarf es einer Ausnahme mit Bauzeiten innerhalb der Brutzeit, muss dies mit der UNB vorab einvernehmlich abgestimmt werden.

→ **Nachforderung:** Überarbeitung der Maßnahme M6

Bauzeitenregelung Amphibien: fällt die Baumaßnahme in Zeiten von Amphibienwanderungen, so ist eine Amphibien-Erfassung durch die ökologische Baubegleitung vorzusehen. Vor Baufreigabe ist eine schriftliche Zustimmung der UNB nach Vorlage der Kartier-Ergebnisse und einvernehmlicher Abstimmung notwendiger Schutzmaßnahmen einzuholen.

→ **Nachforderung:** Überarbeitung der Maßnahme M7

Temporäre WEA-Abschaltung als Schutz für die Avifauna (Maßnahme M10): Die Maßnahmenbeschreibung ist um die Ausbringung von Festmist, eine sofortige Informationspflicht an die UNB bei Abschaltung und eine Dokumentation der Maßnahme inklusive Übermittlung der Laufzeitprotokolle zu ergänzen.

Den Maßnahmen M5, M8 und M9 wird zugestimmt.

Weiterhin fehlt als Vermeidungsmaßnahme für Kleinvögel eine farbliche Kennzeichnung der unteren Mastbereiche der WEA. Darüber hinaus fehlen Aussagen für ein Monitoring und Risikomanagement zur Sicherstellung der Durchführung und Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

→ **Nachforderung:**

Erarbeitung einer neuen CEF-Maßnahme nebst Maßnahmenblatt für die farbliche Kennzeichnung des unteren Mastbereiches der WEA

→ **Nachforderung:**

Erarbeitung eines Maßnahmenblatts für Monitoring und Risikomanagement mit folgenden Inhalten

- Die landwirtschaftliche Nutzung der Lenkungsflächen (1x Schreiadler, 1x Rotmilan, 1x Schwarzmilan) ist in einem Kurzbericht mit Fotodokumentation jährlich zu dokumentieren und bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres zu übersenden.
- Übersendung der Laufzeitprotokolle zur Überprüfung der Abschaltzeiten für Fledermäuse (Maßnahme M5), der zeitlich befristeten Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten (Maßnahme M10) sowie der Brutzeitabschaltungen für Rohrweihe und Mäusebusard bis 15. März des Folgejahres.

- Sofortinformation zur zeitlich befristeten Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten (Maßnahme M10) an die UNB.
- Dokumentation aller gefundenen Totfunde/Tierreste (Vögel, Fledermäuse) im Rahmen der Schlagopfersuche mit Datum, Fundkoordinaten sowie Foto und jährlicher Übermittlung einer Suchdokumentation zum Jahresende des laufenden Jahres.

Hinweise:

- 1) Alle Lenkungsflächenmaßnahmen sind vor Inbetriebnahme der WEA von der UNB abzunehmen.
- 2) Die dingliche Sicherung (Dienstbarkeiten) aller Lenkungsflächenmaßnahmen ist vor Baubeginn der UNB vorzulegen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED] ([REDACTED]@lk-vr.de).

Bei Veränderung des Vorhabens bzw. der Planungsunterlagen wird diese Stellungnahme ungültig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Frau Wendlandt
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.041/14-51
Ihre Nachricht vom: 31. Januar 2022
Mein Zeichen: 511.142.10.30038.22
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: **Bau und Planung**

Auskunft erteilt: [REDACTED]
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen

Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 03831 357-[REDACTED]
Fax: 03831 357-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@lk-vr.de

Datum: 1. Juni 2022

Vorhaben **§ 4 BImSchG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Windpark Miltzow (W6) und Durchführung einer UVP - altes AZ: 421012-004/16**

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte [REDACTED],

mit Schreiben vom 31. Januar 2022 übersandten Sie die Antragsunterlagen für das o. g. Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme. Mit Schreiben vom 15. März 2022 erging eine Zwischennachricht des Landkreises.

Nach Prüfung durch die Bauaufsicht teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:

Stellungnahme Bauaufsicht

Es wird auf die bauaufsichtliche Stellungnahme vom 04. 11. Juli 2019 verwiesen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern ist durch die Genehmigungsbehörde erneut zu beteiligen. Sollte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern entgegen der vorliegenden Stellungnahme vom 14. Januar 2016 zu dem Ergebnis kommen, dass die geplante WEA den Zielen der Raumordnung entgegensteht, so ist eine erneute Beteiligung der unteren Bauaufsicht unter Vorlage der Stellungnahme der Raumordnung durchzuführen.

Da die vorliegende Typenprüfung abgelaufen ist, ist dem bereits 2019 beauftragten Prüfingenieur Prof. Dr.-Ing. Thomas Bittermann, Lübsche Straße 97, 23966 Wismar die aktualisierte gültige Typenprüfung für die WEA V112 3,3 MW mit 119 m NH vorzulegen. Vor Genehmigungserteilung ist das Prüfergebnis abzuwarten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED] ([REDACTED]@lk-vr.de).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18
18439 Stralsund

Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.041/14-51
Ihre Nachricht vom: 03.06.2019
Mein Zeichen: 43.40.04.01 421012-004/16
Meine Nachricht vom: 14.03.2019
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung
Fachgebiet: Planung
Auskunft erteilt: [Redacted]
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen

Zimmer: [Redacted]
Telefon: +49 (0)3831 357-[Redacted]
Fax: +49 (0)3831 357-[Redacted]
E-Mail: [Redacted]@lk-vr.de

Datum: 11.07.2019

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), Typ Vestas V 112, im Windpark Miltzow - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG und Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG

Hier: Nachforderung und Zwischennachricht des Landkreises Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte [Redacted],

mit E-Mail vom 21.02.2019 übersandten Sie das Schreiben vom 21.02.2019 mit der Bitte um
Stellungnahme. Daraufhin erhielten Sie mit Schreiben vom 14.03.2019 eine Zwischenmittei-
lung der Bauaufsicht zur Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung im Rahmen des Gebotes
der Rücksichtnahme gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB. Weiterhin übersandten Sie mit Schreiben
vom 03.06.2019 die 2. Ergänzung zum AFB vom 30.04.2019.

Nach weiterer Prüfung durch die berührten Fachgebiete teile ich Ihnen folgendes Ergebnis
mit:

[Redacted]

Stellungnahme Bauordnung

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Wegen ihrer bis zu 200 m hohen Anlagen und der dadurch bedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturschutz und ggf. Beeinträchtigungen des Fremdenverkehrs kann es in der Regel nicht dem Belieben des einzelnen Bauherrn überlassen bleiben, wo die Windenergieanlagen errichtet werden. Daher stellt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Windenergieanlagen praktisch unter einem Planungsvorbehalt.

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die seit dem 18.06.2015 wirksam gewordene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sundhagen weist für den beantragten Standort ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen aus. Der Standort der geplanten WEA befindet sich innerhalb dieses ausgewiesenen Eignungsgebietes.

Die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan bedarf eines schlüssigen räumlichen Gesamtkonzeptes (BVerwG 13.03.2003 - 4 C 3.02). Eine ordnungsgemäße Entscheidung über die Darstellung der Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie setzt zunächst voraus, dass das gesamte Gemeindegebiet danach untersucht wird, welche Flächen für die Windenergienutzung geeignet sind (sogenannte Potentialflächen) und welche Flächen hierfür von vornerein ausscheiden (Tabuzonen). Erst danach kann die im § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB angesprochene Abwägung zwischen den Interessenten der Windenergienutzung und den öffentlichen Belangen erfolgen, dessen Ergebnis die Ausweisung der Konzentrationszonen (Sondergebiete Windenergie) ist.

Die Landesplanung verweist die Steuerung zur Errichtung von Windenergieanlagen und damit die Aufgabe der Festlegung der Windeignungsgebiete an die Regionalen Raumentwicklungsprogramme. Die Bauleitpläne und somit auch die Flächennutzungspläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Daher wurden die Windeignungsgebiete als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen insoweit übernommen, dass Einschränkungen (Korrekturen) zu begründen sind. Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes wurde das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern für das Ziel in Abschnitt 6.5 Abs. 7 Satz 1- Windeignungsgebiete für unwirksam erklärt.

Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 09.12.2015 - 2 K 60/14 infiziert die Unwirksamkeit der Windeignungsgebiete im Regionalplan mit der Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch den Flächennutzungsplan, soweit diese die Flächen aus dem Raumordnungsplan übernommen hat. Da die gemeindliche Planung der Regionalplanung folgen muss, schlägt auch der Rechtsfehler des Regionalplanes auf den Flächennutzungsplan durch. Nach dieser Entscheidung ist die Flächennutzungsplanung der Gemeinde was die Ausweisung von Eignungsgebieten betrifft unwirksam, da die Fehlerhaftigkeit des Regionalen Raumentwicklungsplanes sich auf den Flächennutzungsplan unmittelbar auswirkt.

Davon ausgenommen wäre nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 24.04.2009 - OVG 10 S 13.08 die Infizierung des Flächennutzungsplanes dann nicht gegeben, wenn die Unwirksamkeit des Raumordnungsprogrammes auf formelle Fehler zurückzuführen ist (z. B. fehlerhafte Bekanntmachung). „Ein Flächennutzungsplan weist nicht deshalb einen Abwägungsfehler auf, weil der Planungsträger bei der Festlegung von Sonderflächen für die Windkraftnutzung die entsprechenden Eignungsgebiete aus einem Teilregionalplan übernommen hat. Der Planungsträger ist vielmehr verpflichtet, sich an die in der Regionalplanung getroffenen Festlegungen zu orientieren (Rn.41). Daran ändert sich auch dann nichts, wenn sich nachträglich die Unwirksamkeit des Regionalplanes heraus stellt, jedenfalls soweit sich diese Unwirksamkeit nicht aus den Zielen der Raumordnung selbst ergibt (hier: Unwirksamkeit wegen Ausfertigungs- und Bekanntmachungsmängeln).“

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Unwirksamkeit der Windeignungsgebiete im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern handelt es sich nicht um einen formellen Fehler, sondern um einen beachtlichen Abwägungsfehler. „Werden im Verfahren um die Verbindlichkeitserklärung eines Ziels der Raumordnung mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von der Aufsichtsbehörde einzelne ausgewiesene Standorte für Windenergieanlagen beanstandet, muss sich der Planungsträger erneut mit seiner Konzentrationszonenplanung befassen und hierüber abwägend entscheiden, bevor eine Verbindlichkeitserklärung erfolgen kann.“

Der Standort der geplanten WEA liegt außerhalb eines im RREP Vorpommern ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Entwurf) und innerhalb eines unwirksamen Eignungsgebietes im Flächennutzungsplan der Gemeinde.

Die vorliegende Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 14.01.2016 weist zwar darauf hin, dass der Standort der beantragten WEA außerhalb der im Entwurf 2015 der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern vorgeschlagenen neuen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen liegt, aber das Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht, da die Gemeinde Sundhagen im abgestimmten Flächennutzungsplan ein „sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen“ ausgewiesen hat.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten WEA erfolgt über die Flurstücke 153/1, 152/1, 150/1, 151/1, 156/1 und 156/4 Gemarkung Miltzow Flur 2 bis an die Kreisstraße K 18. Die Zugwegsbaukosten sind durch Eintragung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Rügen gesichert.

Die Prüfung der Beeinträchtigungen durch schädliche Umwelteinwirkungen, wie Schall und Schattenwurf gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 Bau GB, obliegt insbesondere der Genehmigungsbehörde.

Die maßgeblichen Immissionsorte des schalltechnischen Gutachtens der nächsten schützenswerten Umgebungsbebauung wurden bereits mit Schreiben vom 02.02.2016 bauplanungsrechtlich beurteilt.

Ergänzend zu der bereits abgegebenen Stellungnahme vom 26.06.2018 zur optisch bedrängenden Wirkung der geplanten WEA auf die Wohnhäuser entlang der Kreisstraße K 18 in Engelswacht Nr. 3a/4/5/17/18/21 wird diese für das Wohnhaus Nr. 4 ergänzt.

Gemäß den nachgereichten Unterlagen der Antragstellerin „Nachtrag zur Stellungnahme zum optischen Erscheinungsbild“ vom 22.05.2019 ist zur Verringerung der optisch bedrängenden Wirkung auf den Immissionsort Engelswacht, Landstraße Nr. 4 eine Pflanzung von zwei Alleebäumen durch den Antragsteller geplant. Hier wurden Angaben zur Baumart, zur Höhe und zum Kronendurchmesser zum Zeitpunkt der Pflanzung, zur Lage und zu den Auswirkungen der zu pflanzenden Bäume hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung auf den Immissionsort Engelswacht, Landstraße 4 beschrieben.

Die gemäß Gutachten dargestellte Baumpflanzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Kreisstraße K 18 mit einer Pflanzhöhe von 6-7 m Höhe führt zu einer Verdichtung des bestehenden Baumbestandes in den ersten Jahren nach der Pflanzung. Unter Annahme der im Gutachten dargestellten Parameter zum Wachstum (ca. 35 cm pro Jahr) sowie zu den Entfernungs- und Höhenbezügen tritt die vollständige Verdeckung der WEA durch die Neupflanzung nach ca. 17 Jahren ein. Bei einer rechnerischen Lebensdauer der WEA von 20 Jahren (gemäß Gutachterlicher Stellungnahme für die Lastannahmen) führt die zusätzlich geplante Pflanzung für den überwiegenden Zeitraum der angenommenen Lebensdauer der WEA zu einer Verdichtung der bestehenden Vegetation und entsprechend des im ergänzenden Gutachtens beschriebenen Wachstums der Bäume zu einer weiteren Verdeckung der WEA. Die dargestellte Fotomontage der Abb. 4 „geplante Situation mit zusätzlicher Pflanzung (Weitwinkelaufnahme)“ mit Bäumen deren Höhe 12 m beträgt, stellt eine Situation nach etwa 17 Jahren dar und ist somit auch wegen des Weitwinkels und des Standortes der Aufnahme nicht wirklich aussagekräftig.

Die zusätzlich geplante Pflanzung der zwei Alleebäume trägt zur Minderung der optisch bedrängenden Wirkung bei. In diesem Zusammenhang wird auf das ergänzende Gutachten verwiesen.

Zu den in den Gutachten dargelegten geplanten Pflanzmaßnahmen für die Wohnhäuser entlang der Kreisstraße K 18 in Engelswacht Nr. 3a/4/5/17/18 und 21 muss sich die Antragstellerin gegenüber der Genehmigungsbehörde verpflichten.

Bauordnungsrecht:

Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Dieses gilt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2017 (GVOBl. M-V S. 331) entsprechend auch für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Für Windenergieanlagen, die im Außenbereich errichtet werden, ist Absatz 1 Satz 2 LBauO M-V nicht anzuwenden. Die beantragten WEA liegen im Außenbereich. Abstandsflächen sind somit nicht einzuhalten. Ein Abweichungsantrag ist entbehrlich.

Nach § 46 Abs. 2 LBauO M-V sind Windenergieanlagen, die nach dem 30.12.2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen. Bei Vorhaben mit weniger als fünf neuen Windenergieanlagen kann auf Antrag des Bauherrn diese Verpflichtung abgelöst werden. Die Verpflichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden

sollen und in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen mehr als vier Windenergieanlagen umfassen. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

- im Ergebnis wirtschaftlich beurteilt mehrheitlich den gleichen natürlichen oder juristischen Personen zuzuordnen sind, unbeschadet der gewählten Gesellschaftsform und entweder
- in demselben Eignungsgebiet liegen oder
- in demselben Bebauungsplangebiet liegen oder
- in demselben Flächennutzungsplangebiet liegen oder
- mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind.

Es wurde die Errichtung von einer WEA in der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sundhagen ausgewiesenen Sondergebietsfläche Windenergie beantragt. Soweit in demselben Flächennutzungsplangebiet noch max. zwei weitere Anlagen der gleichen natürlichen oder juristischen Person beantragt wurden, kann die Verpflichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung abgelöst werden.

Der Bauherr hat im Falle des § 46 Abs. 2 Satz 2 LBauO M-V eine Ablöse je Windenergieanlage in Höhe von 100 TEUR an das für Energie zuständige Ministerium oder eine durch dieses Ministerium bestimmte Behörde zu erbringen. Der Bauherr kann von dieser Verpflichtung bei Vorliegen besonderer Umstände befreit werden.

Die technische Lösung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung muss von der Luftfahrtbehörde beurteilt sein.

Den Antragsunterlagen liegt keine Absichtserklärung zur Ablösung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gemäß § 46 Abs. 3 LBauO M-V bei.

Die gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Miltzow hinsichtlich der Standsicherheit befindet sich derzeit noch in Prüfung beim beauftragten Prüfenieur für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. Thomas Bittermann, Lübsche Straße 97 in 23966 Wismar. **Vor Genehmigungserteilung ist das Prüfergebnis abzuwarten.**

Die Sicherung der Rückbauverpflichtung erfolgte nach § 83 LBauO M-V durch Eintragung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Rügen (Az. 587.16).

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist die Genehmigung mit folgenden Nebenbestimmungen zu verbinden:

Auflagen:

1. Vor Baubeginn ist das Baugrundgutachten zur Prüfung durch einen Prüfenieur mit den Kennwerten der Typenprüfung zur Gründung (Nachweis der Standsicherheit) nachzureichen.
2. Windenergieanlagen, die aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, sind mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.
3. Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Abstecknachweis entsprechend dem Vermessungsplan vorzulegen.

4. Die wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ i. V. m. dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie die Einhaltung der in den Gutachten formulierten Auflagen sind durchzuführen.
5. Das Betreten der WEA ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung zu untersagen.
6. Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuzeigen.

Hinweis:

Es wird auf die Entwurfslebensdauer der Anlage nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie von mindestens 20 Jahren hingewiesen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED] (Telefon 03831 357-[REDACTED]).

Bei Veränderung des Vorhabens bzw. der Planungsunterlagen wird diese Stellungnahme ungültig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 3